

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



SAC Sektion Kaiseregg

Statuten

Genehmigt an der GV vom 29. Februar 2008

Statuten der SAC Sektion Kaiseregg

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen SAC Sektion Kaiseregg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der Sitz der SAC Sektion Kaiseregg befindet sich in Plaffeien.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die SAC Sektion Kaiseregg vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

Ihr Aktivitätenbereich umfasst:

- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
- jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

Die SAC Sektion Kaiseregg sucht ihren Zweck insbesondere zu erreichen, indem sie

- Berg-, Wander-, Ski- und Klettertouren durchführt,
- ihre Mitglieder und ihre Tourenleiter in Kursen ausbildet,
- die alpine Rettungsstation Schwarzsee unterhält,
- Clubhütten und andere alpine Unterkünfte erstellt und unterhält,
- Vorträge und gesellige Anlässe organisiert,
- Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Naturschönheiten trifft,
- ein Mitteilungsblatt herausgibt.

Für das Familienbergsteigen (FaBe), Kinderbergsteigen (KiBe) und das Bergsteigen von Jugendlichen (JO) organisiert sich die Sektion in besonderen Gruppen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Kaiseregg kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Kaiseregg ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Kaiseregg die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliedereausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Die Generalversammlung (GV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Sektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion (insbesondere der Pflicht zur Bezahlung des Beitrages) oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des (ZV) nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4 Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen Zentralbeitrag (dieser wird von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegt) und einen Sektionsbeitrag. Die Beitragsstruktur für den Sektionsbeitrag ist in einem Beitragsreglement geregelt, das von der GV der Sektion festgelegt wird.

Art. 5 Organe

Die Organe der SAC Sektion Kaiseregg sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Kommissionen

Art. 6 Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ der SAC Sektion Kaiseregg. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im März oder im April.

Die Einladung erfolgt in den Clubnachrichten oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Sie erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis zum 10. Januar schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Solche Anträge müssen von 20 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Eine ausserordentliche GV kann durch Beschluss an einer GV, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 5% der Sektionsmitglieder einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten (Art. 11 und 12). Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht. Sie enthalten sich jedoch der Stimme, wenn die Versammlung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes entscheidet.

Leitung

Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/ seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Statutenrevision;

- Festlegung des Beitragsreglements;
- Bewilligung der Aufnahme von Darlehen und anderen Krediten
- Beschlussfassung über den Bau oder Erwerb von Club-Hütten und anderen alpinen Unterkünften
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, die sich die Generalversammlung vorbehalten hat;
- Bildung von Ortsgruppen;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Auflösung der Sektion.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Kaiseregg. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Die Wahl erfolgt durch die GV für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Aufgabenteilung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der GV;
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, mit Ausnahme des Beitragsreglements und der Reglemente, deren Erlass die Generalversammlung sich vorbehalten hat;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der GV;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Zeichnungsbefugnis

Der Präsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion.

Der Vorstand kann Vorstandsmitgliedern für den Bank- und Postcheckverkehr und für bestimmte Aufgaben besondere Vollmachten erteilen.

Art. 8 Revisionsstelle

Ernennung, Auftrag

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen.

Die Wahl erfolgt durch die GV für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassiererin/des Kassiers.

Berichterstattung

Die Revisionsstelle erstattet der GV Bericht und empfiehlt ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9 Kommissionen

Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.

In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Wahl erfolgt durch den Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SAC Sektion Kaiseregg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 5% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Kaiseregg erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren in der Region neu gegründeten Sektion.

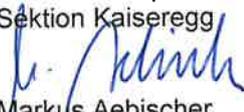
Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 14 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 29. Februar 2008 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 09. Februar 1990 gültigen Statuten und treten am 01. Januar 2009 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Kaiseregg


Markus Aebischer
Präsident



Pascal Ruffieux
Sekretär

Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband


Frank-Urs Müller
Zentralpräsident



Christian Cotting
Jurist